

Gedanken mit Richter Trapp ausgetauscht

CUXHAVEN. Der Vorsitzende Richter am Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Timm Ole Trapp, stand dieser Tage Personalverantwortlichen von Mitgliedsunternehmen des Unternehmensverbandes Cuxhaven (UVC) für einen Austausch über arbeitsrechtliche Fragestellungen zur Verfügung. Die Teilnehmer der Veranstaltung, zu der die UVC-Syndikusrechtsanwälte Markus Heinig, Jan Mittelstedt und Verena Garmhausen in Räumlichkeiten der AOK Cuxhaven eingeladen hatten, erhielten von dem erfahrenen Arbeitsrichter Einblicke zu aktuellen arbeitsrechtlichen Themen.

Bloßer Verdacht reicht nicht

Besonders intensiv wurde darüber diskutiert, ob ein Arbeitgeber einem Mitarbeiter kündigen darf, wenn dieser verdächtigt wird, einer terroristischen Vereinigung anzugehören oder diese zu unterstützen. „Der Verdacht, Mitglied oder Unterstützer einer terroristischen Vereinigung zu sein, kann überhaupt nur dann als Kündigungsgrund in Betracht kommen, wenn dieser Verdacht dringend ist“, so Trapp.

Beweislast bei Arbeitgeber

Aber auch dies allein berechtigt den Arbeitgeber noch nicht zu einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Hierfür hätte der Arbeitgeber zusätzlich noch darzulegen und nachzuweisen, dass es durch den betreffenden Arbeitnehmer zu konkreten Beeinträchtigungen des Arbeitsverhältnisses gekommen sei. Bloße Vermutungen, Befürchtungen und Mutmaßungen ersetzen einen solchen Vortrag selbst in Fällen des Verdachts einer schwerwiegenden oder staatsgefährdenden Straftat nicht. Rechtlicher Hintergrund sei, dass den Arbeitgeber die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Kündigungsgründen im Kündigungsschutzprozess trifft. (red)